



**Landkreis
München**

Kindertagespflege im Landkreis München



Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gefördert.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Landratsamt München - Kinder, Jugend, Familie

Ersatzbetreuungskonzept zur Förderung von Kindern in staatlich geförderter Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz (BayKiBiG)

Impressum

Herausgeber: Landratsamt München
Mariahilfplatz 17
81541 München

V.i.S.d.P.: Patrick Naumann
Leiter Sachgebiet 2.1.1.1 -
Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und Kindertagespflege

Redaktion: Ingrid Behbehani, Tanja Wohlmuth, Sabine Briegel, Anita Meyer

Layout und Druck: Landratsamt München 2017

Titelbild: [iStock.com/SolStock](https://www.istock.com/SolStock)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Berücksichtigung der Sichtweisen der Akteure	5
1.1 Die Sicht der betreuten Kinder.....	5
1.2 Die Sicht der Erziehungsberechtigten.....	5
1.3 Die Sicht der Tagespflegepersonen und Vertretungstagespflegepersonen.....	5
1.4 Kommunen und Träger.....	6
1.5 Öffentliche Jugendhilfe	6
2. Rahmenbedingungen und Definitionen	7
2.1 Rechtliche Einbindung.....	7
2.2 Definition von Vertretung/Ersatzbetreuung	7
2.3 Vertretungsmodelle	7
2.3.1 Mobile Tagespflege	8
2.3.2 Gegenseitige Vertretung.....	8
2.3.3 Stützpunkt	9
2.3.4 Vertretungslösungen für die Großtagespflege	10
3. Finanzierung	11
4. Trägerschaft	12
4.1 Vorgehensweise.....	12
4.2 Voraussetzungen für eine Förderung	13
5. Vertretungsmodalitäten.....	14
5.1 Bedingungen der Ersatzbetreuung	14
5.2 Vertretungstagespflegepersonen.....	14
5.3 Die Phasen der Ersatzbetreuung.....	14
5.4 Anpassung der Kooperations-/Betreuungsvereinbarung.....	15
5.5 Räumlichkeiten.....	15
6. Evaluation.....	16
Beteiligte Akteure.....	17
Quellennachweise	18
Anhang	18

Abkürzungsverzeichnis

KTP	Kindertagespflege
MTPP	Mobile Tagespflegeperson
TPP	Tagespflegeperson
SGB	Sozialgesetzbuch
VTPP	Vertretungstagespflegeperson

Einleitung

Im Landkreis München werden derzeit 893 Kinder (Stand Januar 2017) in der geförderten Kindertagespflege betreut. Die Kindertagespflege wird von freiberuflich tätigen Tagespflegepersonen (TPP) mit oder ohne Trägeranbindung, von bei einem Träger fest angestellten TPP und in Großtagespflegestellen angeboten. In den einzelnen Kommunen existieren unterschiedliche Vertretungslösungen für den Ausfall der TPP. Die Träger der Kindertagespflege arbeiten hauptsächlich nach dem Stützpunktmodell oder mit der Organisation gegenseitiger Vertretung. In den Großtagespflegestellen wird vereinzelt mit dreier Teams plus einer Springerin auf 450 Euro Basis gearbeitet.

Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII ist eine Ersatzbetreuung rechtzeitig bei Ausfall einer TPP für die Kindertagespflege sicherzustellen. Diese Gewährleistung einer Ersatzbetreuung wird als eine Fördervoraussetzung in der Kindertagespflege definiert (StMAS). Der Landkreis München ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Sicherstellung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege organisatorisch und finanziell zuständig (§85 Absatz 1 SGB VIII). Die Kooperationspartner/innen der Kindertagespflege sind für die Realisierung der Ersatzbetreuung zuständig, die näheren Modalitäten regeln die Kooperationsvereinbarungen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, wurde in einem partizipativen Prozess ein Ersatzbetreuungskonzept zur Förderung von Kindern in staatlich geförderter Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) für den Landkreis München entwickelt. Dieses Konzept soll von allen Akteuren der Kindertagespflege mitgetragen werden. Daher wurde zunächst eine Ist-Analyse durchgeführt, in der die Kooperationspartner/innen in der Kindertagespflege befragt wurden (eine Auswertung der Ist-Analyse kann beim Sachgebiet 2.1.1.1 des Landratsamtes München angefordert werden). Eine externe Moderatorin wurde beauftragt, den weiteren Prozess zu strukturieren und einen Entwurf für das Ersatzbetreuungskonzept unter Einbezug aller relevanten Sichtweisen zu erstellen. In einem nächsten Schritt wurden die schon befragten Experten und Expertinnen eingeladen, sich am Prozess zur Entwicklung des Konzeptes weiter zu beteiligen. Es wurde ein Arbeitsworkshop initiiert, bei dem die Vor- und Nachteile verschiedener Vertretungsmodelle erörtert und die Eckpunkte für ein Ersatzbetreuungskonzept gemeinsam definiert wurden. Wichtige Aspekte hierbei waren die Erfahrungswerte der Kooperationspartner/innen in der Kindertagespflege und die regionalen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege im Landkreis München. Ein erster Entwurf des Ersatzbetreuungskonzeptes wurde den Teilnehmenden im AK Kindertagespflege zur Prüfung vorgelegt und die Anmerkungen aufgenommen.

Ergänzt wurden die Ausführungen durch Empfehlungen in der Literatur, bspw. des Deutschen Jugendinstituts e.V. (DJI) (Praxismaterialien für die Jugendämter Nr.4, 2010) oder der Tageselternvereine und anderer bereits erprobter Ersatzbetreuungskonzepte, bspw. der Landeshauptstadt München (siehe Quellennachweise).

Die letztendliche Entscheidung über Inhalt und Ausrichtung des Konzeptes obliegt dem Landkreis München als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Das vorliegende Konzept zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung im Landkreis München bildet die Grundlage für die künftigen Kooperationsvereinbarungen mit freiberuflichen TPP, Trägern der Kindertagespflege und weiteren Kooperationspartner/innen. 2018 wird die Um-

setzung evaluiert und das Konzept ggf. angepasst. Auch die Evaluation - als ein wichtiger Baustein der Qualitätssicherung in der Kindertagespflege im Landkreis München - wird als partizipativer Prozess gestaltet werden. Spätestens dann soll die Sichtweise der Erziehungsberechtigten miteinbezogen werden.

Das Konzept gliedert sich wie folgt: Im ersten Kapitel stehen die Sichtweisen der einzelnen Akteure im Mittelpunkt. In Kapitel Zwei werden die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt, relevante Begriffe definiert und die Vertretungsmodelle beschrieben, die für den Landkreis München geeignet erscheinen. Die Finanzierung der Ersatzbetreuung durch die öffentliche Jugendhilfe im Landkreis München ist Gegenstand in Kapitel Drei. Die Themen Trägerschaft und Kooperationen werden im vierten Kapitel aufgegriffen. Im fünften Kapitel werden die verpflichtenden Vertretungsmodalitäten ausführlich beschrieben. Das letzte Kapitel greift die Qualitätssicherung für die Ersatzbetreuung auf.

1. Berücksichtigung der Sichtweisen der Akteure

An der Kindertagespflege sind verschiedene Akteure beteiligt. Diese sind das zu betreuende Kind und dessen Erziehungsberechtigte, die TPP bzw. die Großtagespflegestelle, der örtliche Träger bzw. die Kommune und die Öffentliche Jugendhilfe als vom Gesetz Beauftragte. Auch die Gestaltung einer Ersatzbetreuung muss die Bedürfnisse und Anforderungen aus Sicht der unterschiedlichen Akteure in der Kindertagespflege berücksichtigen.

1.1 Die Sicht des betreuten Kindes

Das Wohl der betreuten Kinder hat absoluten Vorrang vor den Wünschen und Bedarfen aller anderen Akteure. „Gerade für Kinder unter drei Jahren ist ein Wechsel von Betreuungspersonen aus entwicklungspsychologischer Sicht zu vermeiden“ (DJI 2010, 5). Für die Kinder sind im besonderen Maße Stabilität in den Rahmenbedingungen, Verlässlichkeit und beständige Bezugspersonen elementar für ein gesundes Aufwachsen in Wohlergehen. Daraus leiten sich wichtige Eckpunkte für die Wahl von Vertretungsmodellen bzw. die Gestaltung einer Ersatzbetreuung ab:

- Das Kind muss die Vertretungsperson gut kennen.
- Das Kind soll mit der räumlichen Umgebung vertraut sein.
- Das Kind soll die anderen betreuten Kinder gut kennen.
- Eine Ersatzbetreuung soll in begründeten Ausnahmefällen stattfinden und nicht den Regelfall darstellen.

1.2 Die Sicht der Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte benötigen eine verlässliche Betreuungssituation, in der sie ihr Kind gut betreut wissen. Eine Vertretung soll im Bedarfsfall „verlässlich, unkompliziert und kostenneutral gelingen“ (DJI 2010, 6). Die Erziehungsberechtigten benötigen Planungssicherheit:

- Die Vertretungsmodalitäten sind eindeutig geklärt.
- Die emotionalen Bedürfnisse des Kindes werden berücksichtigt.
- Das Kind wird adäquat in der Ersatzbetreuung gefördert.
- Die Wegezeiten werden berücksichtigt.

1.3 Die Sicht der Tagespflegeperson und der Vertretungstagespflegeperson

TPP, die kurzfristig durch Krankheit oder andere Umstände ausfallen, können diese Ausnahmesituationen leichter bewältigen, wenn sichergestellt ist, dass die ihnen anvertrauten Kinder gut betreut werden.

Unabhängig davon, ob TPP als Freiberufliche mit oder ohne Trägeranbindung, in einer Großtagespflegestelle oder als Vertretungstagespflegeperson (VTPP) arbeiten, benötigen sie Unterstützung für die Organisation von Ersatzbetreuung. Die jeweiligen Rahmenbedingungen sind mit einzubeziehen, außerdem gilt:

- Die Vertretungsmodalitäten sind eindeutig vereinbart.
- Die Finanzierung der Ersatzbetreuung ist geregelt.
- Die Gestaltung der Eingewöhnung bei der Vertretung und die Kontaktpflege sind geklärt.
- Die Erfahrungswerte der TPP werden von der VTPP miteinbezogen.

1.4 Kommunen und Träger

Die Kommunen und Träger möchten die Betreuungsplätze der U3 Kinder durch die Ersatzbetreuung gesichert wissen und eine hohe Verfügbarkeit und Qualität der Kinderbetreuung auch im Vertretungsfall sicherstellen. Die Träger der Kindertagespflege wollen sowohl den TPP als auch den Eltern der betreuten Kinder gleichfalls Planungssicherheit für Ausfallzeiten ermöglichen. Dafür benötigen sie verlässliche Strukturen und eine hinreichende finanzielle Förderung.

1.5 Öffentliche Jugendhilfe

Der Landkreis München als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zeichnet verantwortlich für die Sicherstellung einer tragfähigen und qualitativ hochwertigen Ersatzbetreuung. Neben der Kontrollfunktion und dem Förderauftrag, braucht es verlässliche und fundierte Kooperationsbeziehungen mit den Trägern der Kindertagespflege der Kommunen im Landkreis München. Wichtige Anliegen sind außerdem, dass bedarfsgerecht ausreichend Ersatzbetreuungsplätze zur Verfügung stehen (dieser Aspekt wird im Jugendhilfeplan Teilplan 3 aufgenommen). In diesem Zusammenhang ist vor Abschluss der Betreuungsvereinbarung eine zwingende Abfrage bei den Eltern erforderlich, ob ein Bedarf für eine Ersatzbetreuung vorliegt. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§ 5 Absatz 1 SGB VIII) bleibt hiervon unberührt. Um eine langfristige, verlässliche und konstruktive Zusammenarbeit auch weiterhin sicherzustellen, werden die Erfahrungen der Kooperationspartner/innen in die Entwicklung des Ersatzbetreuungskonzeptes einbezogen. Auf Basis des vorliegenden Konzeptes werden die bisherigen Kooperationsvereinbarungen überarbeitet und angepasst. Die Fachaufsicht obliegt dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

2. Rahmenbedingungen und Definitionen

2.1 Rechtliche Einbindung

Seit August 2013 besteht ein Anspruch auf die Betreuung eines Kindes ab vollendetem ersten Lebensjahr (§ 24 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII). Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII ist eine Ersatzbetreuung zeitnah bei Ausfall einer TPP für die Kindertagespflege sicherzustellen. Dafür sind Zusammenschlüsse von TPP zu beraten, unterstützen und fördern (§ 23 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII). Die Gewährleistung einer Ersatzbetreuung wird als eine Fördervoraussetzung in der Kindertagespflege definiert (StMAS). Der Landkreis München ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Sicherstellung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege zuständig (§ 85 Absatz 1 SGB VIII). Die Kooperationspartner/innen der Kindertagespflege sind für die Realisierung der Ersatzbetreuung zuständig gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen Landkreis und Träger/Kommune.

Eine VTPP braucht eine Pflegeerlaubnis für bis max. fünf Kinder. Ihre Qualifikationen sind gemäß § 22 SGB VIII nachzuweisen. Sie muss eine Ausbildung im Umfang von 160 UE in der Kindertagespflege bzw. eine (früh-)pädagogische Ausbildung absolviert haben und soll zusätzlich eine mehrjährige Berufserfahrung nachweisen können.

2.2 Definition von Vertretung/Ersatzbetreuung

Prinzipiell soll eine zeitnahe Ersatzbetreuung für alle Ausfallzeiten einer TPP sichergestellt werden; dies schließt kurzfristige Notlagen wie einzelne Krankheitstage oder Krankheiten der eigenen Kinder ebenso ein wie planbare Bedarfe wie Fortbildungen, Überstundenabbau, Urlaubs- und Schließzeiten. Dies würde einen Anspruch auf 365 Tage im Jahr Rundumbetreuung bedeuten. Daher wurde festgelegt, dass vorrangig die Bedürfnisse und das Wohl des betreuten Kindes das Maß für die Ersatzbetreuung sein müssen. Eine Ersatzbetreuung sollte den Ausnahmefall darstellen und nicht die Regel. Das Angebot kann demnach bei Krankheiten, einzelnen Tagen für Urlaub und in sonstigen begründeten Notfällen von den Erziehungsberechtigten bzw. der TPP in Anspruch genommen werden. Urlaubszeiten müssen mit der TPP abgestimmt werden.¹

2.3 Vertretungsmodelle

Durch die Beschlüsse des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 29.09.2016 und des Kreisausschusses vom 24.10.2016, werden ab 01.01.2017 für die Implementierung einer Ersatzbetreuung im Landkreis München 6,5 Stellen in Vollzeit zur Verfügung gestellt, zuzüglich Sachkostenpauschalen.

Diese durch die Kooperationspartner/innen zu besetzenden Stellen sollen die vorhandenen Vertretungslösungen aufstocken. Im Landkreis München werden die nachstehenden Vertretungsmodelle bereits erfolgreich umgesetzt. Die gewonnenen Erfahrungen fließen in das vorliegende Konzept ein. Bestehendes soll bewahrt und vorhandene Lücken in der Ersatzbetreuung geschlossen werden.

¹ LHM Stadtjugendamt 2015: Konzeption Kindertagespflege in Familien mit Ersatzbetreuung im „Tageseltern-team“ S. 6 und im „Tageskindertreff“ S. 6, siehe auch <http://www.tagespflege.bayern.de/qualitaet/ersatzbetreuung/index.php>

2.3.1 Mobile Tagespflege

Das Vertretungsmodell der Mobilen Tagespflege soll nachhaltig im Landkreis München verankert werden. Eine Mobile Tagespflegeperson (MTPP), die den fachlichen Anforderungen nach § 22 SGB VIII entspricht, wird in Teilzeit oder Vollzeit von Kooperationspartner/innen der Kindertagespflege (Träger wie Kita, Familienzentrum, Nachbarschaftshilfe o.ä.) festangestellt. Eine MTPP arbeitet vernetzt mit maximal fünf TPP in Teilzeit bzw. max. 10 TPP in Vollzeit. Der Schlüssel ist die Bereitstellung einer Ersatzbetreuung von 1:50 Kinder/Plätze, max. 10 TPP². In der Großtagespflege wurde der Schlüssel für 1:20 Kinder/Plätze berechnet.

Zentraler Baustein für die Mobile Tagespflege ist die kontinuierliche Kontaktpflege zu den TPP, den Kindern und den Erziehungsberechtigten. Neben den erwähnten fachlichen Anforderungen benötigt eine MTPP darüber hinaus ein hohes Maß an Flexibilität und die Fähigkeit, sich permanent auf verschiedene Akteure einstellen zu können.

Für Kinder unter drei Jahren ist eine Kontaktpflege zur Ersatzbetreuung von mindestens zweimal monatlich vorgesehen³. In der Literatur zu gelingenden Vertretungslösungen wird die Kontaktpflege mindestens einmal wöchentlich empfohlen. Der o.g. Berechnungsschlüssel bezieht sich auf die wöchentliche Kontaktpflege. Die MTPP besucht die TPP und die betreuten Kinder in regelmäßigen Abständen und verbringt Zeit mit ihnen im gewohnten Betreuungssetting. Die Eingewöhnung an die MTPP erfolgt also für die betreuten Kinder in einem vertrauten Setting. Verantwortlich für eine gelingende Eingewöhnung sind sowohl die TPP als auch die MTPP.

Die Kontaktpflege sollte zeitlich so gestaltet sein, dass auch das Kennenlernen der Erziehungsberechtigten ermöglicht wird (z.B. beim Bringen oder Abholen des Kindes).

Im Fall der Ersatzbetreuung übernimmt die MTPP die Betreuung der Kinder entweder in den Räumlichkeiten der regulären TPP oder in anderen Räumen, die den Kindern allerdings zumindest bekannt sein sollten. Andere Räume könnten - nach Abnahme - der eigene Haushalt sein oder ein Raum, der von Kooperationspartner/innen zur Verfügung gestellt wird.

Die Vorteile dieses Vertretungsmodells liegen in der flexiblen Kontaktpflege, einem kurzfristigen Einsatz im Bedarfsfall und der engeren Beziehung zwischen den TPP untereinander, den Kindern und den Erziehungsberechtigten. Als weitere Chancen sind der fachliche Austausch und die gegenseitige Unterstützung im Alltag zu nennen (z.B. Organisation gemeinsamer Ausflüge). Geklärt werden müssen die Wegezeiten und Fahrtkosten.

Da MTPP festangestellt sind, müssen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen erfüllt werden.

2.3.2 Gegenseitige Vertretung

Eine weitere geeignete Ersatzbetreuungslösung für den Landkreis München ist das Modell der gegenseitigen Vertretung. Zwei TPP (oder mehr) vertreten sich gegenseitig im Bedarfsfall. Beide TPP verfügen über eine Pflegerlaubnis bis max. fünf Kinder, halten aber Vertretungsplätze frei. Voraussetzung hierfür ist, dass die Betreuungszeiten zusammenpassen. Die

² Vgl. Sitzungsvorlage Drucksache 14/0543. 1.1 Kontaktaufbau. S. 2

³ Vgl. ebd.

bei der jeweiligen TPP stattfindende Eingewöhnung der betreuten Kinder und die regelmäßige Kontaktpflege sind weitere Bedingungen für eine gelingende Vertretung. Nicht nur kurzfristige Vertretungen lassen sich auf diese Weise leicht organisieren, sondern auch Urlaubstage und Schließungszeiten in direkter Absprache mit den Erziehungsberechtigten und untereinander.

Die Vorteile:

- Die TPP sind vernetzt und kennen sich gut untereinander.
- Die Kinder sind mit der VTPP vertraut.
- Eine Vertretungssituation lässt sich schnell, direkt und zuverlässig regeln.
- Es besteht ein enger Kontakt zwischen der VTPP und den Erziehungsberechtigten.
- Die Kontaktpflege lässt sich leicht organisieren.
- Die Wegezeiten sind in der Regel kurz.
- Der fachliche Austausch bereichert die tägliche Arbeit.

Ebenso ist die gegenseitige Vertretung bei zwei Großpflegestellen möglich. Die Vernetzung mit anderen sogenannten Tandems soll gefördert werden.

2.3.3 Stützpunkt

Das Stützpunktmodell gleicht dem Vertretungsmodell der Mobilen Tagespflege mit einer Ausnahme: nicht die VTPP sucht die TPP auf, sondern die TPP besucht regelmäßig mit den von ihr betreuten Kindern den Stützpunkt. Dieser Betreuungsstützpunkt kann der eigene Haushalt der VTPP sein oder ein angemieteter Raum. Die Räumlichkeiten müssen den jeweiligen Vorgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers entsprechen und abgenommen sein. In diesen Räumlichkeiten findet dann ebenfalls die Kontaktpflege mit den Erziehungsberechtigten statt, bspw. in Form von Elternabenden.

Die Eingewöhnung sollte durch die Eltern erfolgen. Die Kontaktpflege findet regelmäßig durch die TPP statt.

Die VTPP wird ebenfalls von einem/einer Kooperationspartner/in in Teilzeit bzw. Vollzeit festangestellt. Da die Raumkosten nicht übernommen werden können⁴ und um weite Wege bzw. verlängerte Wegezeiten zu vermeiden, bieten sich weitere Kooperationen an. So zum Beispiel eine kommunen-übergreifende Finanzierung von Räumen, die Nutzung von Synergieeffekten mit anderen Institutionen wie Kindertageseinrichtungen, Familienzentrum, Nachbarschaftshilfe, Kirchen, o.ä.⁵

⁴ vgl. Sitzungsvorlage Drucksache 14/0543 und die Beschlüsse zur Jugendhilfeplanung Teilplan 3

⁵ „Synergieeffekte und Möglichkeiten der Zusammenarbeit von KTHP-Projekten sind zu fördern, damit eine Ersatzbetreuung möglichst effektiv, effizient und kostengünstig gestaltet werden kann.“ (Beschluss zur Drucksache 14/0543, Punkt 3.5, S. 2)

2.3.4 Vertretungslösungen für die Großtagespflege

Gegenseitige Vertretung

Großtagespflegestellen arbeiten derzeit entweder mit

- zwei festangestellten TPP und einer festen Springerin, die die Kontaktpflege regelmäßig ausübt und dann zusätzlich im Team ist
- oder mit drei festangestellten TPP, die sich in einer Art Schichtsystem ergänzen und im Bedarfsfall gegenseitig vertreten, sowie einer zusätzlichen Springerin, die regelmäßig Kontaktpflege betreibt und i.d.R. für zwei Großtagespflegestellen desselben Trägers zuständig ist.

Mobile Tagespflege

Eine Mobile Tagespflegeperson (Teilzeit) ist für 2-3 Großtagespflegestellen zuständig.

Fazit

Die Auswahlkriterien für geeignete Vertretungsmodelle sind:

- Alle formalen Anforderungen der Kindertagespflege nach § 22 SGB VIII werden erfüllt.
- Planungssicherheit für alle Beteiligten ist gegeben.
- Die ruhige Genesung der TPP wird ermöglicht.
- Eine unter pädagogischen Gesichtspunkten gute Alternative für die betreuten Kinder ist geboten.
- Die Sicherheit für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dass der Rechtsanspruch auf Betreuung auch in Ausfallzeiten gewährleistet wird⁶, ist gegeben.
- Die Vertretungslösungen werden entsprechend der regionalen Gegebenheiten und örtlichen Besonderheiten gewählt, evtl. auch als Mischformen.

⁶ Vgl. Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. 2015: Handlungsempfehlung: Erfolgreiche Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege. S. 6

3. Finanzierung

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf die Sitzungsvorlage und die daraus resultierenden Beschlüsse für die Drucksache 14/0543 Jugendhilfeplan Teilplan 3 Ersatzbetreuungskonzept zur Förderung von Kindern in staatlich geförderter Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) für den Jugendhilfeausschuss am 29.09.2016 und den Kreisausschuss am 24.10.2016.

Um seiner Verantwortung für die Sicherstellung einer Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) nachzukommen und Lücken zu schließen, fördert der Landkreis München als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis max. 6,5 Stellen in Vollzeit (max. 13 Teilzeitstellen). Diese Stellen können in Teilzeit oder in Vollzeit besetzt werden. Eine Umwandlung bereits finanzierter Ersatzbetreuung ist nicht vorgesehen. Die Förderung wird in voller Höhe der realen Personalkosten gewährt plus einer Sachkostenpauschale zu jeder real durchgeführten Betreuungsstunde (s.u.).

Zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege erhalten die Träger jeweils einen Personalkostenzuschuss in Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten, begrenzt auf maximal die Höhe der Personalkostenpauschale für eine Vollzeitstelle gem. TVS + E gemäß Anhang H zum Rahmenplan gem. § 78f SGB VIII Entgeltgruppe S4 Stufe 4 (diese beträgt derzeit 46.497,60 € pro Jahr).

Zusätzlich wird je tatsächlicher Stunde Ersatzbetreuung eine Sachkostenpauschale in Höhe von 1,72 € je Betreuungsstunde gewährt. im Gegenzug ist die Landkreisleistung (derzeit 7,24 € pro vereinbarte Betreuungsstunde) für die Zeiten der tatsächlich anfallenden Ersatzbetreuung zurückzuzahlen bzw. vom Träger vorab bereits einzubehalten. Die vom Landkreis gewährten Versicherungsleistungen müssen nicht erstattet werden.

Die Abrechnung erfolgt mit der jährlichen Endabrechnung der Landkreisleistungen.

Da die TPP in den Großtagespflegestellen festangestellt sind, entfällt die Rückerstattung der Betreuungspauschale im Fall der Ersatzbetreuung. Ansonsten gelten die oben genannten Bestimmungen.

Overheadkosten werden für Zeiten der Ersatzbetreuung nicht gekürzt, da sich diese Kosten durch die Ausfallzeiten einer TPP nicht reduzieren. Raumkosten, zusätzliche Fahrtkosten, sonstige Ausgaben und der Mehraufwand für Qualitätssicherung sind nicht förderfähig. Die Verantwortung zur Finanzierung und Kooperation hinsichtlich eines Stützpunktes obliegt den Kooperationspartner/innen und Kommunen.

Die Abrechnung mit dem Kreisjugendamt erfolgt jährlich mittels Verwendungsnachweis im Rahmen der regulären Endabrechnung.

4. Trägerschaft

Bislang wurde die Verantwortung zur Sicherstellung einer Ersatzbetreuung im Landkreis München über die Fördervereinbarungen an die Kooperationspartner/innen delegiert. Die Sicherstellung der Ersatzbetreuung gilt andererseits als Voraussetzung für eine Förderung nach dem BayKiBiG. Die Kooperationspartner/innen meldeten dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe hier Unterstützungsbedarf, dem mit den zur Verfügung gestellten Mitteln zur Finanzierung von 6,5 Stellen in Vollzeit nun Rechnung getragen wird. Diese Stellen sollen als Ergänzung zum bereits vorhandenen Angebot der Ersatzbetreuung geschaffen werden, um bestehende Lücken zu schließen und gleichzeitig die vorhandenen Strukturen zu entlasten.

Eine Bedingung, um gefördert zu werden, lautet, dass die örtlichen „Synergieeffekte und Kooperationsmöglichkeiten von Kindertagespflegeprojekten und Kindertagespflegepersonen berücksichtigt werde [...], um eine effektive, effiziente und wirtschaftlich vertretbare Form der Ersatzbetreuung sicherzustellen⁷.“ Dies weist auf die notwendige Ausweitung der Vernetzung der Akteure der Kindertagespflege hin.

Die Wahl des Vertretungsmodells obliegt den Kooperationspartner/innen. Bevorzugt sollte das Modell der Mobilen Tagespflege angewendet werden. Die Bedürfnisse und das Wohl der zu betreuenden Kinder sind vorrangig zu beachten.

Der Radius bzw. die zumutbaren Wegezeiten sollten angemessen sein. Wege bis maximal 30 Minuten gelten nach der gängigen Rechtsprechung als zumutbar. Alle Beteiligten sollten sich bemühen, den zusätzlichen Aufwand so gering wie möglich zu halten.

4.1 Vorgehensweise

Die Träger der Kindertagespflege melden den Bedarf für die Sicherstellung der Ersatzbetreuung an den Landkreis München (gemäß dem benannten Schlüssel 1:50/40h). Sie stellen eine VTPP ein, die über eine Pflegeerlaubnis nach § 22 SGB VIII verfügt. Falls es innerhalb des Einzugsbereiches nicht genügend Bedarf für Ersatzbetreuung geben sollte, wird Kontakt mit angrenzenden Trägern bzw. der angrenzenden Kommune aufgenommen. Sollte ein Stützpunkt angestrebt werden, könnten weitere Finanzgeber gewonnen werden⁸. Die bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden hinsichtlich der Klauseln zur Ersatzbetreuung angepasst und überarbeitet. Die Verantwortlichkeit hinsichtlich Beschäftigungsverhältnis und Kontrolle der Kontaktpflege, liegt bei den Trägern der Kindertagespflege vor Ort.

⁷ Beschluss zur Drucksache 14/0543 Punkt 5

⁸ Bspw. lokale Arbeitgeber, die Kommune selber.

Freiberufliche Kindertagespflegepersonen, die ohne Anbindung an einen Träger arbeiten, haben verschiedene Möglichkeiten, eine Ersatzbetreuung sicherzustellen:

- Es kann eine Kooperationsvereinbarung für die Ersatzbetreuung mit einem Träger der Kindertagespflege abgeschlossen werden, um sich entweder einem der nächstgelegenen Stützpunkte oder einer MTPP anzuschließen.
- Zwei oder mehrere TPP wählen das Modell der gegenseitigen Vertretung und weisen die Realisierung des Vertretungsmodells schlüssig nach.
- Eine freiberufliche TPP vereinbart die Nutzung der Ersatzbetreuung in einer Großtagespflegestelle, wenn dort Kontingenzplätze zur Verfügung stehen.

Für die **Großtagespflege** wurde der TPP-Kind-Schlüssel auf 1:20 festgelegt⁹. Eine festangestellte VTPP ist dabei für zwei bis drei Großtagespflegestellen zuständig. Das Modell der Mobilien Tagespflege bietet sich an.

4.2 Voraussetzungen für eine Förderung

Für eine Förderung werden folgende Punkte vorausgesetzt:

- Der Träger legt ein schlüssiges Konzept der Planung und Umsetzung für die Ersatzbetreuung vor.
- Vorort steht eine pädagogische Fachkraft zur Verfügung, welche die Anleitung der Ersatzbetreuungskräfte gewährleistet und die Koordination der Ersatzbetreuung übernimmt.
- Es sind geeignete Räumlichkeiten vorhanden für die Realisierung der Ersatzbetreuung.
- Der Träger erklärt sich bereit, mit dem Jugendhilfeträger zu kooperieren.
- Es besteht Offenheit gegenüber dem Wunsch von TPP ohne Trägeranbindung, die Ersatzbetreuung zu nutzen.

⁹ Sitzungsvorlage Drucksache 14/0543 Punkt 1.1, S. 2

5. Vertretungsmodalitäten

5.1 Bedingungen der Ersatzbetreuung

Wie in Punkt 2.2 ausführlich erläutert, soll eine rechtzeitige Ersatzbetreuung für alle Ausfallzeiten einer TPP sichergestellt werden. Dies würde einen Anspruch auf 365 Tage im Jahr Rundumbetreuung bedeuten. An dieser Stelle sei nochmals betont, dass vorrangig die Bedürfnisse und das Wohl des betreuten Kindes das Maß für die Ersatzbetreuung sein müssen. Folglich sollte eine Ersatzbetreuung stets den Ausnahmefall darstellen und nicht die Regel.

5.2 Vertretungstagespflegepersonen

- **Beschäftigungsverhältnis**

Die VTPP erhalten durch die Kooperationspartner/innen in der Kindertagespflege eine Festanstellung in Teilzeit oder Vollzeit gemäß den Richtlinien des TVS + E, in S 4 Stufe 4.

- **Kompetenzen / Qualifizierung / berufliche Voraussetzung**

Eine VTPP muss eine Pflegeerlaubnis für bis max. fünf Kinder besitzen. Ihre Qualifikationen sind gemäß § 22 SGB VIII nachzuweisen. Sie soll eine Ausbildung im Umfang von 160 UE in der Kindertagespflege oder eine (früh-)pädagogische Ausbildung absolviert haben sowie mehrjährige Berufserfahrung nachweisen können. Soll die Ersatzbetreuung in den häuslichen Räumen stattfinden, ist zusätzlich eine Erlaubnis bzw. die Abnahme der Räumlichkeiten vorzulegen. Die Tätigkeit der VTPP erfordert zudem in erhöhtem Maße Flexibilität, Anpassungsfähigkeit, Belastbarkeit, und die Fähigkeit, sich schnell und einfühlsam auf verschiedene Situationen bzw. Kinder einlassen zu können. Außerdem sind eigenständiges Arbeiten und die Fähigkeit, vernetzt zu arbeiten, elementar. Auch VTPP müssen den Förderauftrag nach dem BayKiBiG und die dazugehörigen Leitlinien erfüllen, nämlich die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.

Außerdem soll eine Vernetzung aller VTPP im Landkreis München angestrebt werden als Ort der gegenseitigen Unterstützung und des fachlichen Austausches.

5.3 Die Phasen der Ersatzbetreuung

Die besondere Betreuungssituation bei Vertretungslösungen muss in angemessener Weise berücksichtigt werden, die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes sind vorrangig zu behandeln. Daraus leitet sich ein pädagogisches Konzept für die Ersatzbetreuung ab, das sich für alle drei beschriebenen Vertretungsmodelle in drei Phasen gliedern lässt:

- Eingewöhnungsphase
- Kontakt- und Beziehungspflege
- Gestaltung der Ersatzbetreuung

Eingewöhnungsphase

Eine gelungene Eingewöhnung an die VTPP ist die Grundvoraussetzung dafür, dass ein Kind diese Ausnahmesituation gut bewältigen kann. Die Eingewöhnung für die Ersatzbetreuung darf daher erst durchgeführt werden, wenn die reguläre Eingewöhnungsphase bei der TPP erfolgreich durchlaufen wurde. Es ist pädagogisch sinnvoll, die zweite Eingewöhnung nach dem gleichen Modell durchzuführen wie die vorangegangene. Wer verantwortlich ist für die Eingewöhnung bzw. wer diese begleitet, hängt vom gewählten Vertretungsmodell ab. In

einem Stützpunkt sollten die Eltern auch diese Eingewöhnung übernehmen, um dem Kind die Möglichkeit zu geben, sich in engster Begleitung an den fremden Ort und die weitere Bezugsperson zu gewöhnen. Für die gegenseitige Vertretung oder die Mobile Tagespflege erfolgt die Eingewöhnung durch die TPP und die VTPP in enger Kooperation miteinander.

Kontakt- und Beziehungspflege

Der Gesetzgeber fordert, dass die Kontaktpflege mindestens zweimal im Monat stattfindet, also ca. alle zwei Wochen. In der Literatur wird eine wöchentliche Kontaktpflege zur Ersatzbetreuung empfohlen, damit das Kind weiter und beständig Vertrauen zur VTPP aufbauen kann. Die Umsetzung hängt von den realen Gegebenheiten und dem gewählten Vertretungsmodell ab. Bei der gegenseitigen Vertretung wird die Kontaktpflege evtl. häufiger möglich sein als bei dem Stützpunkt-Modell, da dies voraussetzt, dass die TPP mit bis zu fünf Kindern dorthin gehen oder fahren muss. Die MTPP muss die Kontaktpflege flexibel und nach Bedarf gestalten. Als Regel wird definiert: Die Kontaktpflege zwischen TPP und dem/den zu betreuenden Kind/ern sollte in der Regel mindestens zwei Mal monatlich erfolgen.

Der Beziehungsaufbau zu den Eltern wird ebenfalls unterschiedlich sein je nach Vertretungslösung. In einem Stützpunkt sollten regelmäßige Elternabende angeboten werden, mindestens einmal im Quartal. Freiberuflerinnen, die sich gegenseitig vertreten wie auch VTPP der Mobilen Tagespflege sollten bewusst Zeiten einplanen für Elterngespräche, beispielsweise zu den Bring- oder Abholzeiten.

Gestaltung der Ersatzbetreuung

Die Gestaltung der Ersatzbetreuung ist von allen Beteiligten vertraglich zu regeln. Bevor der Vertretungsfall eintritt wird konkret besprochen und schriftlich fixiert, wie vorzugehen ist. Über dieses Vorgehen sind auch die Erziehungsberechtigten hinreichend zu informieren, damit diese gut planen können.

Nachdem eine Ersatzbetreuung stattgefunden hat, finden Gespräche zwischen den TPP und den Eltern statt, um die Erfahrungen zu reflektieren und die schriftlichen Vereinbarungen ggf. anzupassen.

5.4 Anpassung der Kooperations-/Betreuungsvereinbarung

Die vorhandenen Kooperations- und Betreuungsvereinbarungen werden überarbeitet und angepasst, das jeweils gewählte Vertretungsmodell wird in den Vertrag bzw. die Kooperationsvereinbarung aufgenommen.

5.5 Räumlichkeiten

Räume, die für einen Stützpunkt angemietet werden, müssen den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Ausstattung ist vom Träger bereitzustellen und zu finanzieren.

6. Evaluation

Das Landratsamt München als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis München hat die Fachaufsicht über die Realisierung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege.

Ein wesentlicher Baustein und Beitrag zum Erhalt und zur Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege ist die regelmäßige Evaluation der Konzepte, der Umsetzung in die Praxis und der pädagogischen Arbeit in ihren vielfältigen Facetten. Das Ersatzbetreuungskonzept soll erprobt und deren Umsetzung 2018 extern evaluiert werden. Angesichts der Komplexität der Ersatzbetreuung und der verschiedenen Vertretungsmodelle sowie der Vielzahl der beteiligten Akteure macht eine Evaluation im Design eines Methodenmix Sinn. Folgende Bereiche werden untersucht:

- Die Eltern, die eine Ersatzbetreuung in Anspruch genommen haben, sollen mittels eines Fragebogens hinsichtlich ihrer Erfahrungen befragt werden.
- Je fünf VTPP und TPP, die eine Ersatzbetreuung realisiert haben, sollen zum Gelingen der Vertretungsmodalitäten interviewt werden.
- Alle Träger werden schriftlich zum Ist-Stand der Betreuungssituation im Landkreis München und zur Handhabung des Ersatzbetreuungskonzeptes befragt, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung.
- Außerdem wird der Bedarf für Ersatzbetreuung anhand einer Dokumentenanalyse der Betreuungsvereinbarungen ermittelt.
- Die Fachberater/innen der Kindertagespflege werden hinsichtlich ihrer Erfahrungen bei der Umsetzung des Konzepts und zur Zusammenarbeit mit den Kooperationspartner/innen interviewt.

Auf der Basis der Evaluationsergebnisse wird das Ersatzbetreuungskonzept überarbeitet und ggf. angepasst.

Abschlussformel

Das vorliegende Konzept zur Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege im Landkreis München tritt in Kraft am 22.05.2017.

Beteiligte Akteure

Dieses Ersatzbetreuungskonzept zur Förderung von Kindern in staatlich geförderter Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) wurde in einem partizipativen Prozess entwickelt.

Ein großer Dank gilt den beteiligten Akteuren und Kooperationspartner/innen in der Kindertagespflege im Landkreis München:

Frau Büttner	GTP Brunnthal
Frau Bosch	GTP Brez`n Beisser Bande
Herr Engl	Nachbarschaftshilfe Kirchheim, Heimstetten e. V.
Frau Gutknecht	AWO Kindertagespflege
Frau Huber-Karrasch	Tagespflege Ismaning
Frau Karas	AWO Kindertagespflege
Frau Langwieder	GTP Tollhaus e.V.
Frau Martini-Bäumler	Kindernetz Schäftlarn e.v.
Frau Pfreimbtner	Kindertagespflege Haar
Frau Piller	WiKi Kindertagespflege Würmthal e.V.
Frau Pickl	Tagespflege Oberhaching
Frau Reeh	Tagespflege Oberschleißheim
Frau Saalmann	Kindertagespflege Haar
Frau Schack-Steffenhagen	Tagespflege Unterschleißheim
Frau Scheffler	Tagespflege Taufkirchen
Frau Steidle	Gemeinde Straßlach - Kindertagespflege
Frau Weber	Tagespflege Taufkirchen
Frau Behbehani	Amt für Kinder Jugend und Familie – Sachgebiet Kindertagespflege
Frau Briegel	Amt für Kinder Jugend und Familie – Bundesprogramm Kindertagespflege
Herr Gretschnal	Amt für Kinder Jugend und Familie - Fachbereichsleitung
Frau Stadler	Amt für Kinder Jugend und Familie - Jugendhilfeplanung
Frau Voß	Amt für Kinder Jugend und Familie – Sachgebiet Pflege und Adoptionen
Frau Wohlmuth	Amt für Kinder Jugend und Familie - Sachgebiet Kindertagespflege
Frau Meyer	Moderation und Projektsteuerung

Quellennachweise

Bundesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. 2015: Handlungsempfehlung: Erfolgreiche Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (STMAS): Ersatzbetreuung. <http://www.tagespflege.bayern.de/qualitaet/ersatzbetreuung/index.php> (aufgerufen 08.02.2017)

Das achte Sozialgesetzbuch https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/23.html (aufgerufen 24.01.2017)

Der Paritätische Sachsen 2013: Vertretung in der Kindertagespflege. Grundlagen und Ansätze- eine sächsische Arbeitshilfe

Deutsches Jugendinstitut 2010: Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010

Landeshauptstadt München Sozialreferat Stadtjugendamt 2015: Kindertagespflege in Familien mit Ersatzbetreuung im „Tageselternteam“. Konzeption

Landeshauptstadt München Sozialreferat Stadtjugendamt 2015: Kindertagespflege in Familien mit Ersatzbetreuung im „Tageskindertreff“. Konzeption

Landratsamt München 2016: Sitzungsvorlage für Drucksache 14/0543 Jugendhilfeplanung Teilplan 3: Ersatzbetreuungskonzept zur Förderung von Kindern in staatlich geförderter Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Jugendhilfeausschuss München 2016: Beschluss für Drucksache 14/0543 Jugendhilfeplanung Teilplan 3: Ersatzbetreuungskonzept zur Förderung von Kindern in staatlich geförderter Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Kreisausschuss München 2016: Beschluss für Drucksache 14/0543 Jugendhilfeplanung Teilplan 3: Ersatzbetreuungskonzept zur Förderung von Kindern in staatlich geförderter Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Stanpinsky, Susanne 2006: Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Expertise im Auftrag der Bertelsmann Stiftung

Anhang

Beschlüsse

Eine Auswertung der Ist-Analyse kann beim Sachgebiet 2.1.1.1 des Landratsamtes München angefordert werden.

5) **Jugendhilfeplanung Teilplan 3**
Hier: Ersatzbetreuungskonzept zur Förderung von Kindern in staatlich geförderter Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Drucksache 14/0543 -

Anträge/Änderungen:

keine

Beschluss:

Der Landkreis München fördert ab 01.01.2017 die Sicherstellung der Betreuung in Kindertagespflege für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson (Ersatzbetreuung) nach Maßgabe der Ziffer 1. – 5.:

1. Kindertagespflegeprojekte mit freiberuflichen Tagespflegepersonen:

Die Kindertagespflegeprojekte erhalten zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege jeweils einen Personalkostenzuschuss in Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten, begrenzt auf maximal die Höhe der Personalkostenpauschale für eine Vollzeitstelle gem. TVS + E gemäß Anhang H zum Rahmenvertrag gem. § 78 f SGB VIII Entgeltgruppe S 4 Stufe 4 (diese beträgt derzeit 46.497,60 € pro Jahr).

Zusätzlich wird je tatsächlicher Stunde Ersatzbetreuung eine Sachkostenpauschale in Höhe von 1,72 € je Betreuungsstunde gewährt.

Im Gegenzug ist die Landkreisleistung (derzeit 7,24 € pro vereinbarte Betreuungsstunde) für die Zeiten der tatsächlich anfallenden Ersatzbetreuung zurückzuzahlen bzw. vom Projekt vorab bereits einzubehalten. Die vom Landkreis gewährten Versicherungsleistungen müssen nicht erstattet werden.

Diese Abrechnung erfolgt ebenfalls mit der jährlichen Endabrechnung der Landkreisleistungen.

2. Großtagespflege mit fest angestellten Tagespflegepersonen

Die Kindertagespflegeprojekte erhalten zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege jeweils einen Personalkostenzuschuss in Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten, begrenzt auf maximal die Höhe der Personalkostenpauschale für eine Vollzeitstelle gem. TVS + E gemäß Anhang H zum Rahmenvertrag gem. § 78 f SGB VIII Entgeltgruppe S 4 Stufe 4 (diese beträgt derzeit 46.497,60 € pro Jahr).

Zusätzlich wird je tatsächlicher Stunde Ersatzbetreuung eine Sachkostenpauschale in Höhe von 1,72 € je Betreuungsstunde gewährt.

3. Freiberufliche Tagespflegepersonen, die nicht in einem Kindertagespflegeprojekt organisiert sind:

Kindertagespflegeprojekte/Stützpunkte erhalten zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege jeweils einen Personalkostenzuschuss in Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten, begrenzt auf maximal die Höhe der Personalkostenpauschale für eine Vollzeitstelle gem. TVS + E gemäß Anhang H zum

Rahmenvertrag gem. § 78 f SGB VIII Entgeltgruppe S 4 Stufe 4 (diese beträgt derzeit 46.497,60 € pro Jahr).

Zusätzlich wird je tatsächlicher Stunde Ersatzbetreuung eine Sachkostenpauschale in Höhe von 1,72 € je Betreuungsstunde gewährt.

Im Gegenzug ist die Landkreisleistung (derzeit 7,24 € pro vereinbarte Betreuungsstunde) für die Zeiten der tatsächlich anfallenden Ersatzbetreuung zurückzuzahlen bzw. vom Projekt vorab bereits einzubehalten. Die vom Landkreis gewährten Versicherungsleistungen müssen nicht erstattet werden.

Diese Abrechnung erfolgt mit der jährlichen Endabrechnung der Landkreisleistungen.

4. Ersatzbetreuungsperson muss über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen.

5. Das Konzept zur Ersatzbetreuung der Pflegeprojekte ist durch die Verwaltung des Kreisjugendamtes zu prüfen und zu genehmigen. Dabei sind insbesondere Synergieeffekte und Kooperationsmöglichkeiten von Kindertagespflegeprojekten und Kindertagespflegepersonen zu berücksichtigen um eine effektive und effiziente sowie wirtschaftlich vertretbare Form der Ersatzbetreuung sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 18

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: 0

Der Vorsitzende
Christoph Göbel
Landrat

Verteiler:
1 x 2
1 x 2.1



Die Übereinstimmung
mit der Niederschrift
wird beglaubigt.
München, 07.10.2016
Landratsamt

Die Schriftführerin:
Michaela Kanitz

M. Kanitz

Kindertagespflege im Landkreis München

2017

Landratsamt München

Mariahilfplatz 17 · 81541 München · www.landkreis-muenchen.de